



GEMEINDE AMT

A-5242 St. Johann am Walde

Pol. Bezirk Braunau am Inn

☎.: 07743 8600-0, FAX: 8600-20

e-mail-Adresse: gemeinde@st-johann-walde.ooe.gv.at

Internetadresse: <http://www.saigahans.at/>

DVR: 0482293

St. Johann, den 11.12.2025

Zl.: 811 - 0 / 2025 PS

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann am Walde vom 11.12.2025, mit der die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. Johann am Walde vom 13.12.2007, zuletzt geändert am 12.12.2024 geändert wird.

Aufgrund des § 1 Abs. 1 lit a des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973, sowie § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr. 103/2007 zuletzt geändert durch BGBl Nr. 56/2011, wird verordnet:

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 je m² € 26,18 netto.
2. Die Höhe der Kanalanschlussgebühr beträgt je Kanalanschluss mindestens € 4.450,-- netto (Mindestanschlussgebühr)

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- 1) a) Für die Benützung der gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalisationsanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

ab 1. Jänner 2026 € 4,27 / m³ netto

des gemessenen Trinkwasserzulaufes, abzüglich des für gewerbsmäßige (ausgenommen Indirekteinleiter) oder landwirtschaftliche Nutzung verwendeten und durch gesonderten Zähler erfassten Trinkwasserzulaufes. Weiters sind pro Kanalanschluss jährlich 6 m³ Nutzwasser für Blumen und Garten, welche bei der Jahresabrechnung zu berücksichtigen sind, abzuziehen. Diese Regelung gilt nicht für Objekte, welche einen Subzähler gemäß § 4 Abs. 3 eingebaut haben.

Als Mindesthöhe der Kanalbenützungsgebühr wird ein verrechneter Mindestverbrauch von 65 m³ pro Jahr vorgeschrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

